
**Leitfaden zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen der Tierart
Pferd
gemäß DVO (EU) 2017/717 geändert durch DVO (EU)2020/602**

I. Allgemein

- Die DVO (EU) 2020/602 trat am 04.07.2020 in Kraft und ist seit dem 04.08.2020 umzusetzen.
- Nach der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. § 16 Abs. 4 Tierzuchtgesetz müssen Embryonen im Handel und bei der Abgabe an Tierhalter von einer Tierzuchtbescheinigung nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 begleitet sein.
- Grundsätzlich sind die Zuchtverbände, bei denen die Spendertiere eingetragen sind, für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für die Tiere und deren Zuchtmaterial zuständig.
Artikel 31 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 lässt jedoch zu, dass Zuchtmaterialbetriebe auf der Grundlage von Unterlagen, die vom Zuchtverband übermittelt wurden, für das von ihnen erzeugte Zuchtmaterial selbst Tierzuchtbescheinigungen ausstellen können.
- Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen nach dem Muster der DVO (EU) 2020/602 dürfen nur solche Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten ausstellen, die über eine veterinärrechtliche Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel verfügen.
Embryo-Entnahmeeinheiten mit einer tierzuchtrechtlichen Zulassung für den nationalen Handel stellen statt einer Tierzuchtbescheinigung für Embryonen gemäß dem Muster der DVO (EU) 2020/602 entsprechende Embryobegleitscheine aus.
- Tierzuchtbescheinigungen nach der DVO (EU) 2020/602 werden für Embryonen ausgestellt, die von einem einzigen weiblichen Spendertier gewonnen und für deren Erzeugung Eizellen einer Stute mit Samen von einem Hengst befruchtet wurden.
- Jeder Teil der Tierzuchtbescheinigung muss zumindest einmal im Original unterschrieben sein. Mit der Unterschrift bestätigt der Unterzeichnende die Authentizität der voranstehenden Dokumente bzw. Dokumentinhalte (Ausnahme siehe Teilsendungen im Handel).
- Die Teile A-D der Tierzuchtbescheinigung müssen untrennbar verbunden sein. Dies kann durch eine physische Verbindung (Heften, Knicken, Stempeln) oder durch eine eindeutige Bescheinigungsnummer erfolgen.
- Alle Unterschriften können auch in Form einer elektronischen Signatur (aber nicht einer Faksimile-Unterschrift) getätigt werden. In diesem Fall ist auch eine elektronische Übermittlung möglich, die dann als Original gilt.
- Änderungen an dem Muster sind von der zuständigen Tierzuchtbehörde zu genehmigen.

II. Verfahren zum Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen

1. Ausstellung der Teile A und B der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband

Für jede Spülung sind die Teile A und B vom zuständigen Zuchtverband einmal auszustellen!

Der Zuchtverband, bei dem das weibliche Spendertier eingetragen ist, erstellt Teil A für das weibliche Spendertier. Er ist auch befugt, Teil B für das männliche Spendertier zu erstellen, sofern diese in seinem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist und alle erforderlichen Daten verfügbar sind.

Der Zuchtverband trägt in die Kopfzeile die erforderlichen Angaben zur ausstellenden ET-Einheit ein. Wenn ein Logo verwendet wird, muss es dasjenige der ausstellenden ET-Einheit sein, nicht das Logo des Zuchtverbandes.

Die Teile A und B sind jeweils von einem Berechtigten des ausstellenden Zuchtverbandes zu unterschreiben.

Das Unterschriftenfeld muss folgende Angaben enthalten:

Ort und Datum der Ausstellung, Name und Funktion des Unterzeichnenden, Unterschrift

Für die in-vitro-Produktion von Embryonen kann anstelle von Teil B eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für den Samen des Spendertieres verwendet werden.

Für Tiere, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird, sind die DNA-Marker oder die Angaben gleichwertiger Methoden zur Überprüfung der Identität des Spendertieres in Feld 8 einzutragen oder auf einem gesonderten Blatt, das eindeutig der Tierzuchtbescheinigung für Embryonen zugeordnet werden kann, hinzuzufügen.

Für den nationalen Handel akzeptieren die Tierzuchtbehörden die Angabe der DNA-Untersuchungsnummer des Labors, wenn sichergestellt ist, dass mittels dieser Untersuchungsnummer jederzeit die Informationen zu den DNA-Markern abgerufen werden können.

Die Teile A bis D können auf normalem weißem Papier erstellt werden. Es kann im Hoch- oder Querformat gedruckt werden.

Die Unterschrift muss sich farblich vom übrigen Text der Tierzuchtbescheinigung unterscheiden.

Beim Zuchtverband ist eine Kopie der von ihm ausgestellten Dokumente zu hinterlegen.

2. Übermittlung der Teile A und B der Tierzuchtbescheinigung durch den Zuchtverband an die ET- Einrichtung

Die ausgefüllten Teile A und B sind **pro Spülung einmal** zu erstellen und werden der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, die die Embryonen gewinnt oder erzeugt, auf Anforderung im Original übermittelt.

Eine Übermittlung ist auch auf elektronischem Wege möglich, sofern eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wird.

3. Die Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit stellt die Tierzuchtbescheinigung aus

Die Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit fügt den Teilen A und B ein Formular mit den Teilen C und D hinzu.

Dazu werden die Teile A und B kopiert und mit dem ausgefüllten Teil C und dem leeren Teil D über eine Bescheinigungsnummer verbunden. Teil C und D sollten möglichst auf einer Blattseite untergebracht werden.

Für jede Spülung ist von der ET-Einheit eine eigene Bescheinigungsnummer für die Tierzuchtbescheinigung zu vergeben. Diese eindeutige Bescheinigungsnummer ist auf den Teilen A und B sowie C und D anzugeben.

Man hat sich bundesweit darauf geeinigt, die Bescheinigungsnummer nach folgendem Schema zu erstellen: Veterinärkontrollnummer plus Spülscheinnummer z.B. ETE 001-EWG-123456.

Der Teil C wird bei jeder Abgabe von Embryonen einmal ausgestellt und von der ET-Einheit im Original unterschrieben.

In den Teil C können die Angaben zu mehreren Embryonen eingetragen werden. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass jeder Embryo einzeln identifiziert werden kann.

Bei Abgabe an einen Empfänger mit Beauftragung zur Verwendung des Embryos/der Embryonen, wird Teil C im Original, zusammen mit dem leeren Teil D, der Lieferung beigelegt.

Erfolgt die Abgabe an einen anderen Zuchtmaterialbetrieb ohne Beauftragung zur Verwendung, so sind mit der Lieferung zusätzlich die Teile A und B in Kopie zu übermitteln. In diesem Fall müssen alle Teile der Tierzuchtbescheinigung für Embryonen miteinander verbunden und durchgängig mit der Bescheinigungsnummer versehen sein.

Folgende **Änderungen am Formular Teil C** werden vorgenommen:

1. In das Feld „Bescheinigungsnummer“, im Kopfteil der Tierzuchtbescheinigung, wird eine Bescheinigungsnummer eingetragen (z.B. ETE 001-EWG-123456), wobei die letzten 6 Stellen der Nummer den Spülvorgang kennzeichnen.
Die Bescheinigungsnummer ist auf allen Teilen der Tierzuchtbescheinigung, die auf einem separaten Blatt erstellt werden, in der Überschrift (z.B. „Teil C. Angaben zu den Embryonen“) abzudrucken.
2. Die Felder 1 und 2 können leer bleiben. In diesem Fall können die Felder 1.1 bis 1.4 und 2.1 bis 2.4 entfernt werden.
3. In Feld 3 ist Spalte 2 der Tabelle mit dem Zusatz „Einfriernummer/Freeze-Code“ zu versehen, wobei der Freeze-Code die Einzelidentifizierung eines jeden Embryos ermöglichen muss.
4. In Feld 3 ist Spalte 5 (Ort der Entnahme bzw. Erzeugung) der Tabelle mit dem Zusatz „Zulassungsnummer“ zu versehen, wobei darunter die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit zu verstehen ist, die die Embryonen gewonnen bzw. erzeugt hat.

5. Unterhalb der Tabelle mit den Angaben zu den Embryonen können Leerzeilen eingefügt werden, um weitere Eintragungen zum Punkt „Sonstiges“ (z.B. zur Behandlung der Embryonen, Geschlechtsbestimmung, Genotypisierung etc.) machen zu können. In diesem Fall sollte in der letzten Spalte der Tabelle, durch Einfügen eines Sonderzeichens (z.B. *), auf die Erläuterungen im Anschluss an die Tabelle verwiesen werden.
6. Das Feld 5 kann leer bleiben.
7. Nach Feld 5 in Teil C ist ein Unterschriftenfeld einzufügen mit dem die Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit als ausstellende Stelle die vorstehenden Angaben bestätigt. Das Unterschriftenfeld muss folgende Angaben enthalten:
Ort und Datum der Ausstellung, Name und Funktion des/der Unterzeichnenden, Unterschrift.

Folgende **Änderungen am Formular Teil D** werden vorgenommen:

Im Feld 6 sind ohne Nummerierung folgende Felder zu ergänzen:

- das Übertragungsdatum
- die laufende Nummer des Embryos (Einzelidentifikation, d.h. ggf. sind mehrere Eingabefelder vorzusehen)
- die Angaben zum Tierhalter des Empfängertieres

4. Eintragungen im Teil D bei der Übertragung des Embryos

Der Teil D wird bei jeder Übertragung (bei mehreren Embryonen pro Empfängertier) einmal ausgestellt.

Der von der ET-Station (oder sonstigem abgebenden Zuchtmaterialbetrieb) beauftragte **Verwender** des Embryos füllt den Teil D der Tierzuchtbescheinigung vollständig aus und bestätigt mit seiner Unterschrift die Korrektheit der Daten.

Die Unterschrift muss sich farblich vom übrigen Text der Tierzuchtbescheinigung unterscheiden.

Das Unterschriftenfeld muss folgende Angaben enthalten:

Ort und Datum der Ausstellung, Name und Funktion des Unterzeichnenden (= Verwender), Unterschrift.

Der Verwender übermittelt den ausgefüllten Teil D im Original an die ET-Station.

Die ET-Station heftet die, durchgängig mit der Bescheinigungsnummer versehenen, Teile A bis D zusammen und übermittelt die komplette Tierzuchtbescheinigung für Embryonen dem Eigentümer (Tierhalter) des Empfängertieres. Die Teile A bis C können hierbei in Kopie weitergegeben werden.

Die ET-Einheit ist verpflichtet, eine Kopie von jeder ausgestellten Tierzuchtbescheinigung für Embryonen zu hinterlegen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen ist vom Eigentümer des Embryos mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

5. Eintragung mittels ET gezeugter Nachkommen in ein Zuchtbuch

Bei der Eintragung von Tieren, die aus einer Embryoübertragung entstanden sind, ist dem Zuchtverband die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen vorzulegen.

Alle Dokumente, auf Grund derer die Eintragung dieser Tiere ins Zuchtbuch erfolgt, sind beim Zuchtverband in Kopie zu hinterlegen.

III. Tierzuchtbescheinigungen im Handel mit Embryonen

- Mit Embryonen handeln (anbieten und abgeben) dürfen nur Zuchtmaterialbetriebe, die
 - eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel oder
 - eine Zulassung für den nationalen Handel besitzen.
- Embryonen dürfen gemäß § 16 Absatz 4 Tierzuchtgesetz nur angeboten, abgegeben, gehandelt oder vermittelt werden, wenn sie von einer gültigen Tierzuchtbescheinigung für Embryonen bzw., bei Embryonen aus einer national zugelassenen Embryoentnahmeeinheit, von einem Embryobegleitschein begleitet sind.
- Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen dürfen nur von der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit ausgestellt werden, die die Embryonen gewinnt oder erzeugt.

- Bei der Abgabe an einen anderen, für den Handel mit Embryonen zugelassenen Zuchtmaterialbetrieb, wird die Tierzuchtbescheinigung mit den Teilen A, B, C und dem leeren Teil D weitergegeben. Bei einer Teilung der Sendung durch den nächsten abgebenden Zuchtmaterialbetrieb, kann für die Teilsendungen jeweils eine Kopie der Teile A, B und C verwendet werden. Das Original bleibt in diesem Fall bei dem Zuchtmaterialbetrieb, der die Teilung vornimmt.
- Die Muster der DVO (EU) 2020/602 in Anhang I und II gelten nur für den innergemeinschaftlichen Handel.
- Bei der Einfuhr von Embryonen aus Drittstaaten müssen die Muster gemäß Anhang III der DVO (EU) 2020/602 verwendet werden. Für die Kopien dieser Tierzuchtbescheinigungen gilt ebenfalls eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren.
- Werden Embryonen gewerbsmäßig innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt, hat der betreffende Zuchtmaterialbetrieb jeweils eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung, zusammen mit der Traces-Bescheinigung, mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.
- Der Empfänger von Embryonen muss prüfen, ob der „entsendende“ Zuchtverband staatlich anerkannt ist (https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/member_states_en) und der Zuchtmaterialbetrieb, der die Embryonen erzeugt und/oder versandt hat, eine Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel besitzt (https://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/approved-establishments_en).
- Werden Embryonen aus einem Drittland eingeführt, muss der Empfänger überprüfen, ob die Tierzuchtbescheinigung von einer Zuchtstelle im Drittland ausgestellt wurde, die auf der EU-Liste der zugelassenen Zuchtstellen steht (https://ec.europa.eu/food/animals/zootechnics/non-eu_countries_en) und ob der Zuchtmaterialbetrieb, der die Embryonen erzeugt und/oder versandt hat, eine Zulassung für den Import in die EU hat (https://ec.europa.eu/food/animals/semen_en).
- Werden Embryonen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern an einen anderen Zuchtmaterialbetrieb abgegeben, ist das Original der Tierzuchtbescheinigung für den Samen der Lieferung beizufügen. Wird diese Lieferung von dem empfangenden Zuchtmaterialbetrieb vor dem weiteren Handel geteilt, d.h. es werden nur Teile der empfangenen Sendung abgegeben, wird mit den Teillieferungen jeweils eine Kopie der Original-Tierzuchtbescheinigung übermittelt. Das Original verbleibt in diesem Fall bei dem Zuchtmaterialbetrieb, der die Teillieferung abgibt.
- Befindet sich der Embryo in einem Ersatzmuttertier (= Empfängertier), so muss bei der Abgabe des Ersatzmuttertieres die Tierzuchtbescheinigung für den Embryo ausgehändigt und beim Verbringen des Ersatzmuttertieres mitgeführt werden. Die Tierzuchtbescheinigung für den Embryo muss die Angaben zum Ersatzmuttertier enthalten.



Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft



Tierzuchtbescheinigung für Embryonen der Tierart Pferd

Institut für Tierzucht



Erläuterungen

- Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaates auszustellen.
- Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Tierzuchtbescheinigung absetzen.
- Die Tierzuchtbescheinigung kann im Hoch- oder Querformat ausgestellt werden.
- Die Fußnoten und Anmerkungen dieser Tierzuchtbescheinigung brauchen nicht ausgedruckt zu werden, wenn der Titel einen Verweis auf eine direkt zugängliche mehrsprachige Informationsquelle enthält (z.B. (weitere Sprachversionen / more languages: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602/oj).

<p>Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchttiere der folgenden Arten:</p> <p>a) Rinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bos indicus</i>, <i>Bubalus bubalis</i>) ⁽¹⁾ b) Schweine (<i>Sus scrofa</i>) ⁽¹⁾ c) Schafe (<i>Ovis aries</i>) ⁽¹⁾ d) Ziegen (<i>Capra hircus</i>) ⁽¹⁾ e) Equiden (<i>Equus caballus</i> und <i>Equus asinus</i>) ⁽¹⁾</p> <p>Die Tierzuchtbescheinigungen, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex verfügbar.</p>	<p>(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtverbandszuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit)</p>
	<p>Bescheinigungsnummer ⁽²⁾</p>
<p>Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde/Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)/Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für das/die Spendertier(e) ⁽³⁾</p>	
<p>✂</p>	

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (3) Wird Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen und ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) weibliche(n) oder männliche(n) Spenderzuchttier(e) oder für den Samen dieses/dieser reinrassigen männlichen Zuchttiers/Zuchttiere beigefügt, so ist auf diese Tierzuchtbescheinigung für das/die reinrassige(n) weibliche(n) oder männliche(n) Spenderzuchttier(e) oder den Samen dieses/dieser reinrassigen männlichen Zuchttiers/Zuchttiere Bezug zu nehmen (Bescheinigungsnummer).

Beispiel

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Embryonen reinrassiger Zuchtequiden (<i>Equus caballus</i>)	
<i>Die Tierzuchtbescheinigung, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex (https://eurlex.europa.eu/eli/reg_impl/2020/602) verfügbar.</i>	Bescheinigungsnummer ETE-013-EWG 123456
Name der ausstellenden Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit (<i>Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben</i>) Equine Concepts, Rennertshofen, Bergwiese 3, 89290 Buch, Tel.: 07343/922475, E-Mail: info@equine-concepts.com, Website: www.equine-concepts.com	

**Kontaktdaten der Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit
(Adresse, Telefon und E-Mail
sowie, sofern verfügbar, die Website)
müssen vollständig angegeben werden.**

Teil A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier (*)

1. Name des/der ausstellenden Zuchtverbands/zuständigen Behörde (Kontakt Daten und, soweit verfügbar, Website angeben)

(4) Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung braucht nicht ausgefüllt zu werden oder kann weggelassen werden, wenn die Anweisungen in Fußnote 16 befolgt werden.

(16) Wird nur Teil C und gegebenenfalls Teil D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird bzw. werden Teil A und/oder Teil B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil C Ziffern 1 und 2 auszufüllen und es sind Kopien der Tierzuchtbescheinigung nach folgender Maßgabe beizufügen:

a) für weibliche Spendertiere:

i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;

ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I ein gesonderter Abschnitt des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments ist, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde

b) für den zur Befruchtung verwendeten Samen:

i) wie unter Buchstabe a beschrieben, mit den erforderlichen Anpassungen für Samenspender oder

ii) gemäß dem Muster in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) 2017/717.

Beispiel

Teil A. Angaben zum reinrassigen weiblichen Spenderzuchttier (*)

1. Name des ausstellenden Zuchtverbands/ der zuständigen Behörde (*Kontakt Daten und, soweit verfügbar, Website angeben*)
**Zuchtverband für Sportpferde arabischer Abstammung e.V. , Postfach 1139, 36209 Alheim,
Tel. +49 5664 - 7771, Fax +49 5664 – 7756, buero@zsaa.de, <http://www.zsaa.org>**

2. Name des Zuchtbuchs	3. Rasse des weiblichen Spendertiers
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die das weibliche Spendertier eingetragen ist ⁽²⁾	
5. Zuchtbuchnummer des weiblichen Spendertiers ⁽⁵⁾	6. Individuelle Identifizierungsnummer des spendenden weiblichen Equiden ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ <input type="text"/> - <input type="text"/> - <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(5) Bei reinrassigen Zuchtequiden leer lassen, wenn die Zuchtbuchnummer mit der individuellen Identifizierungsnummer übereinstimmt.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

Beispiel

2. Name des Zuchtbuchs / Name of breeding book Shagya - Araber	3. Rasse des weiblichen Spendertiers / Name of Breed of donor female Shagya - Araber
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist ⁽²⁾ /Class within the main section of the breeding book where donor male is entered ⁽²⁾ HB1	
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders ⁽⁵⁾ /Breeding book number of donor male ⁽⁵⁾	6. Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ /Individual identification number for donor male of the equine species ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ 276313134066999

Eine Eintragung in Feld 5 erfolgt nur, wenn das Pferd zusätzlich zur UELN eine Zuchtbuchnummer hat.
(z.B. Registrierungsnummer bei den amerikanischen Zuchtverbänden Appaloosa Horse Club oder American Quarter Horse Association)

7. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽⁷⁾
- 7.1. System
- 7.2. Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾
- 7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾
- 7.4. Name ⁽²⁾

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend.

Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird.

Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

Beispiel

7. Identifizierung des weiblichen Spendertiers ⁽⁷⁾ / Identification of donor female ⁽⁷⁾

7.1 System/System: Transponder

7.2 Individuelle Identifizierungsnummer
⁽⁶⁾/Individual identification number ⁽⁶⁾

276020000744676



7.3 Tiergesundheits-Identifizierungsnummer
⁽⁸⁾/Animal health identification number ⁽⁸⁾

7.4 Name ⁽²⁾/Name ⁽²⁾

Nymphe

- | | |
|------|---|
| 8. | Überprüfung der Identität ⁽²⁾ ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾ |
| 8.1. | Methode |
| 8.2. | Ergebnis |

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(9) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 erforderlich bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen und -equiden, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtverbände diese Angabe bei reinrassigen Zuchtschweinen verlangen, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, oder bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen, -schweinen und -equiden, die zur Entnahme von Eizellen und Embryonen verwendet werden.

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

Beispiel

8. Überprüfung der Identität ⁽²⁾⁽⁹⁾⁽¹⁰⁾/Identity verification ⁽²⁾⁽⁹⁾⁽¹⁰⁾

8.1 Methode/Method **DNA (0250013)**

8.2 Ergebnis/Result

AHT4(M/) AHT5(J/N) ASB2(K/Q) HMS1(I/)
HMS2(L/M) HMS3(I/) HMS6(L/P) HMS7(J/)
HTG10(K/O) HTG4(K/M) HTG6(J/) HTG7(O/)
VHL20(I/P) ASB23(I/) ASB17(O/)

9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601) ⁽¹¹⁾ und Geburtsland des weiblichen Spendertiers

10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters

11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(11) Bei Schafen und Ziegen, die unter extensiven Bedingungen gehalten werden, können statt des Geburtsdatums das Geburtsjahr (JJJJ) und das Identifizierungsdatum (dd.mm.yyyy oder ISO 8601) angegeben werden.

Beispiel

9.	Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601) ⁽¹¹⁾ und Geburtsland des weiblichen Spendertieres/Date (use format dd.mm.yyyy) and country of birth of donor female) 28.07.1999 - Deutschland
10.	Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Züchters/Name, address and email address ⁽²⁾ of breeder Ahmed Al Samarraie, Grundmühle, 36199 Rotenburg, distanzstallsamarraie@web.de
11.	Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽²⁾ des Eigentümers/Name, address and email address ⁽²⁾ of owner Kludia Al Samarraie, Grundmühle, 36199 Rotenburg , DEUTSCHLAND, distanzstallsamarraie@web.de

12. Abstammung des weiblichen Spendertiers ⁽¹⁰⁾ ⁽¹²⁾

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

(12) ‚Hauptabteilung‘ oder ‚zusätzliche Abteilung‘ angeben. Es können auch Angaben zu weiteren Generationen gemacht werden.

12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾	12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾
	12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾
12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾	12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾
	12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁸⁾ Name ⁽²⁾

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.

(7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.

(8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.

Beispiel

<p>12. Abstammung des weiblichen Spendertieres ⁽¹⁰⁾ ⁽¹²⁾ / The pedigree of donor female ⁽¹⁰⁾ ⁽¹²⁾ 12.1 Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung /Sire Breeding book number and section Kosmonaut ox - HB I 276308082218686</p>	
<p>12.1.1 Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung /Paternal Grandsire Breeding book number and section Naftalin ox HB I RASB V 199</p>	<p>Topol ox - HB I RASB I 105 Nepriadwa ox - H</p>
<p>12.1.2 Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung /Paternal Granddam Breeding book number and section Karinka ox - H 276304046827374</p>	<p>Aswan/Raafat ox - HB I 276308082800158 Karta ox - H 276308082516562</p>
<p>12.2 Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung /Dam Breeding book number and section⁽²⁾ Olbia - H 276308080401178</p>	
<p>12.2.1 Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung /Maternal Grandsire Breeding book number and section ⁽²⁾ O Bajan I-10 HB I 276308084059270</p>	<p>O Bajan I DK - HB I 30/178 Sh.XXXII - H</p>
<p>12.2.2 Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Maternal Granddam Breeding book number and section Maruschka - H 276308084024271</p>	<p>Shagya XXXIX-1/XLVI - HB I 276308084207665 Moldau I/161Gaz.VIII - H 276308084204457</p>

-
- 13. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹³⁾
 - 13.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem weiblichen Spendertier
 - 13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (*Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601*)
 - 13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des weiblichen Spendertiers gemäß dem Zuchtprogramm
 - 13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum weiblichen Spendertier
 - 13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

(13) Wenn die Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.

Beispiel

13. Zusätzliche Angaben⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾/Additional information⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾

13.1 Ergebnisse von Leistungsprüfungen/Results of performance testing

HLP 7.38 (Kreuth 12.09.2004) HLP/Distanz

13.2 Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)/Up-to-date results of the genetic evaluation carried out last on (insert date in format dd.mm.yyyy or ISO 8601)

Typ	Exterieur	Bewegung	Rittigkeit	Springanlage	Datum
111	114	126	94	99	29.06.2020

13.3 Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm/Genetic defects and genetic peculiarities of donor male in relation to the breeding programme:

SCID(N/N) CA(N/N)

13.4 Sonstige zweckdienliche Angaben/Other relevant information:

oder

13. Zusätzliche Angaben⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾/Additional information⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾

13.1 Ergebnisse von Leistungsprüfungen/Results of performance testing **siehe Anlage**

13.2 Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)/Up-to-date results of the genetic evaluation carried out last on (insert date in format dd.mm.yyyy or ISO 8601)

Typ	Exterieur	Bewegung	Rittigkeit	Springanlage	Datum
111	114	126	94	99	29.06.2020

13.3 Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm/Genetic defects and genetic peculiarities of donor male in relation to the breeding programme:

siehe Anlage

13.4 Sonstige zweckdienliche Angaben/Other relevant information:

14. Validierung ⁽¹⁴⁾

14.1. Ausgestellt in: 14.2. am:
(Ort) (Datum)

14.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:
(Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽¹⁵⁾ in Großbuchstaben)

14.4. Unterschrift:

⌘

(14) Nur erforderlich, wenn Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung von dem Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und die Teile C und D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt werden.

(15) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.

Beispiel

14. Validierung

14.1 Ausgestellt in: Weilheim
(Ort)

14.2 am: 10.07.2020
(Datum)

14.3 Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: HIPPOLYT FISCHER, HERDBUCHFÜHRUNG
(Name und Funktion des/der Untezeichnenden in Großbuchstaben)

14.4 Unterschrift: H. Fischer



✂
Teil B. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchttier (*)
1. Name des ausstellenden Zuchtverbands (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)

- (4) Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung braucht nicht ausgefüllt zu werden oder kann weggelassen werden, wenn die Anweisungen in Fußnote 16 befolgt werden.
- (16) Wird nur Teil C und gegebenenfalls Teil D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird bzw. werden Teil A und/oder Teil B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil C Ziffern 1 und 2 auszufüllen und es sind Kopien der Tierzuchtbescheinigung nach folgender Maßgabe beizufügen:
- a) für weibliche Spendertiere:
 - i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;
 - ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I ein gesonderter Abschnitt des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments ist, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde
 - b) für den zur Befruchtung verwendeten Samen:
 - i) wie unter Buchstabe a beschrieben, mit den erforderlichen Anpassungen für Samenspender oder
 - ii) gemäß dem Muster in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) 2017/717.

Teil B. Angaben zum reinrassigen männlichen Spenderzuchtier (*)		ETE-013-EWG 123456	
1. Name des ausstellenden Zuchtverbands (Kontaktdaten und, soweit verfügbar, Website angeben)			
2. Name des Zuchtbuchs		3. Rasse des Samenspenders	
4. Klasse innerhalb der Hauptabteilung, in die der Samenspender eingetragen ist (*)			
5. Zuchtbuchnummer des Samenspenders (*)		6. Individuelle Identifizierungsnummer des samenspendenden Equiden (*) (*) □□□□□□□□□□□□□□	
7. Identifizierung des Samenspenders (*)		8. Überprüfung der Identität (*) (*) (*)	
7.1. System		8.1. Methode	
7.2. Individuelle Identifizierungsnummer (*)		8.2. Ergebnis	
7.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*)			
7.4. Name (*)			
9. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601 (*) und Geburtsland des Samenspenders			
10. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (*) des Züchters			
11. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse (*) des Eigentümers			
12. Abstammung des Samenspenders (*) (*)			
12.1. Vater Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)		12.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)	
		12.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)	

12.2. Mutter Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)		12.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)	
		12.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtbuchnummer und -abteilung Individuelle Identifizierungsnummer (*) (*) Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (*) Name (*)	
13. Zusätzliche Angaben (*) (*) (*)			
13.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem Samenspender			
13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601)			
13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm			
13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspender			
13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt			
14. Validierung (*)			
14.1. Ausgestellt in:		14.2. am:	
(Ort)		(Datum)	
14.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden:			
(Name und Funktion des/der Unterzeichnenden (*) in Großbuchstaben)			
14.4. Unterschrift:			

Teil B ist analog zu Teil A auszufüllen ...

... mit Ausnahme von Feld 13

Wenn Samen von mehreren Hengsten verwendet wurde, muss Teil B mehrfach, jeweils mit der Bescheinigungsnummer (z.B. ETE 013-EWG-123456) versehen, ausgestellt werden.

13. Zusätzliche Angaben ⁽²⁾ ⁽¹⁰⁾ ⁽¹³⁾

13.1. Ergebnisse der Leistungsprüfung bei dem Samenspender

13.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)

13.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm

13.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspender

13.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 12 vermerkt

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(10) Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.

(13) Wenn die Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.

13. Zusätzliche Angaben⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾/Additional information⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾

13.1 Ergebnisse der Leistungsprüfung beim dem Samenspender/Results of performance testing of donor male

HLP 7.38 (Kreuth 12.09.2004) HLP/Distanz

13.2 Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)/Up-to-date results of the genetic evaluation carried out last on (insert date in format dd.mm.yyyy or ISO 8601)

Typ	Exterieur	Bewegung	Rittigkeit	Springanlage	Datum
111	114	126	94	99	29.06.2020

13.3 Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm/Genetic defects and genetic peculiarities of donor male in relation to the breeding programme:

SCID(N/N) CA(N/N)

13.4 Sonstige zweckdienliche Angaben/Other relevant information:

oder

13. Zusätzliche Angaben⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾/Additional information⁽²⁾⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾

13.1 Ergebnisse der Leistungsprüfung beim dem Samenspender/Results of performance testing of donor male

<https://www.zsaa.org/zsaa/text/hengstgallery/hengstgallery-sha.html>

13.2 Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)/Up-to-date results of the genetic evaluation carried out last on (insert date in format dd.mm.yyyy or ISO 8601)

Typ	Exterieur	Bewegung	Rittigkeit	Springanlage	Datum
111	114	126	94	99	29.06.2020

13.3 Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm/Genetic defects and genetic peculiarities of donor male in relation to the breeding programme:

<https://www.zsaa.org/zsaa/text/hengstgallery/hengstgallery-sha.html>

13.4 Sonstige zweckdienliche Angaben/Other relevant information:

Teil C. Angaben zu den Embryonen ⁽¹⁶⁾

(16) Wird nur Teil C und gegebenenfalls Teil D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird bzw. werden Teil A und/oder Teil B der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil C Ziffern 1 und 2 auszufüllen und es sind Kopien der Tierzuchtbescheinigung nach folgender Maßgabe beizufügen:

a) für weibliche Spendertiere:

i) bei reinrassigen Zuchtrindern, -schafen, -ziegen oder -schweinen im Einklang mit dem Muster in Anhang I Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717;

ii) bei reinrassigen Zuchtequiden im Einklang mit dem Muster im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1940, von dem wenigstens Teil I ein gesonderter Abschnitt des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments ist, das gemäß Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 ausgestellt wurde;

b) für den zur Befruchtung verwendeten Samen:

i) wie unter Buchstabe a beschrieben, mit den erforderlichen Anpassungen für Samenspender oder

ii) gemäß dem Muster in Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EU) 2017/717.

- | | |
|------|---|
| 1. | Identifizierung des weiblichen Spendertiers (7) (14) |
| 1.1. | Individuelle Identifizierungsnummer (6) |
| 1.2. | Tiergesundheits-Identifizierungsnummer (8) |
| 1.3. | Individuelle Identifizierungsnummer des spendenden weiblichen Equiden (7) (6)
□□□-□□□□□□□□□□ |
| 1.4. | Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung für das weibliche Spendertier (7) |

- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
- (7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.
- (14) Nur erforderlich, wenn Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung von dem Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und die Teile C und D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt werden.

2. Identifizierung des/der Samenspender(s) (7) (14)
- 2.1. Individuelle Identifizierungsnummer(n) (8)
- 2.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer(n) (8)
- 2.3. Individuelle Identifizierungsnummer des/der samenspendenden Equiden (7) (8)
□□□-□□□□□□□□□□
- 2.4. Verweis(e) auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für
- 2.4.1. den/die Samenspender (7) (8)
- 2.4.2. den Samen (7) (8)

- (1) Nicht zutreffendes streichen.
- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

- (6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
- (7) Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Equiden individuelle Identifizierung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren. Bei Schweinen individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.
- (8) Nur bei Schweinen: Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Schweinen.
- (14) Nur erforderlich, wenn Teil A oder B der Tierzuchtbescheinigung von dem Zuchtverband oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und die Teile C und D der Tierzuchtbescheinigung von einer Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt werden.

Beispiel

Teil C. Angaben zu den Embryonen	Bescheinigungsnummer ETE-013-EWG 123456
1.1 Individuelle Identifizierungsnummer des weiblichen Spendertieres	
2.1 Individuelle Identifizierungsnummer des /der Samenspender(s)	

Die Felder 1 und 2 können leer bleiben, da der Teil C über die Bescheinigungsnummer mit Teil A und B verbunden ist.

Es kann aber auch die UELN des weiblichen Spendertieres und des/der Samenspender(s) eingetragen werden.

3. Identifizierung der Embryonen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter ⁽²⁾ ⁽¹⁷⁾	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen ⁽¹⁸⁾ ⁽¹⁹⁾	Ort der Entnahme bzw. Erzeugung	Tag der Entnahme bzw. Erzeugung (TT.MM.JJJJ oder ISO 8601)	Sonstige ⁽²⁾ ⁽²⁰⁾

(2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.

(17) Fakultativ

(18) Bei mehr als einem Embryo pro Paillette oder anderem Behälter muss die Zahl der Embryonen eindeutig angegeben werden.

(19) Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf Embryonen enthalten, die von einem einzigen reinrassigen weiblichen Zuchttier stammen oder aus Eizellen von einem einzigen reinrassigen weiblichen Zuchttier erzeugt wurden, das bzw. die mit Samen von mehr als einem reinrassigen männlichen Spenderzuchttier befruchtet wurde bzw. wurden, sofern in Teil C Ziffer 2.4 Angaben zu allen reinrassigen männlichen Spenderzuchttieren gemacht werden, von denen Samen verwendet wurde.

(20) Ggf. können Angaben zu gesexten Embryonen oder zum Entwicklungsstadium des Embryos gemacht werden.

Beispiel

3. Identifizierung der Embryonen						
Farbe der Pailletten oder anderen Behälter ⁽²⁾	Code auf den Pailletten oder anderen Behältern	Zahl der Pailletten oder anderen Behälter	Zahl der Embryonen ^{(18) (19)}	Entnahmeort/ Zulassungsnummer	Entnahmedatum (JJMMTT)	Sonstige ^{(2) (20)}
blau	123456-5	1	1	D- ETE 013-EWG	200325	*1
-	123456-1 bis 4		4	D - ETE 013-EWG	200325	*1 *2
*1 Trypsinwaschungen, empfohlene Auftautemperatur, genotypisiert, Entwicklungsstadium, siehe Anlage o.ä.						
*2 unmittelbare Übertragung						

4. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen

4.1. Name

4.2. Anschrift

4.3. Zulassungsnummer

5. Empfänger (*Name und Anschrift angeben*)

4. Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, von der die Embryonen kommen

4.1. Name **Embryoentnahme-Einheit Equine Concepts**

4.2. Anschrift **Rennertshofen , Bergwiese 3, 89290 Buch**

4.3. Zulassungsnummer **D - ETE 013-EWG**

5. Empfänger (*Name und Anschrift angeben*) **siehe Lieferschein**

Teil D. Angaben zum Ersatzmuttertier	
6.	Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁶⁾ des Ersatzmuttertiers ⁽²⁾
7.	Validierung
7.1.	Ausgestellt in: 7.2. am:
	(Ort) (Datum)
7.3.	Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽²⁰⁾ in Großbuchstaben)
7.4.	Unterschrift:

- (2) Leer lassen, wenn nicht zutreffend.
- (6) Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend. Bei reinrassigen Zuchtequiden die individuelle Identifizierungsnummer gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 angeben, die in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 als ‚individueller Code‘ bezeichnet wird. Zuchtbuchnummer angeben, wenn keine individuelle Identifizierungsnummer verfügbar ist oder wenn diese von der Nummer abweicht, unter der das Tier im Zuchtbuch eingetragen ist.
- (21) Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtverbands, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.

Beispiel

Teil D. Angaben zum Ersatzmuttertier		Bescheinigungsnummer (Zulassungsnummer + Code) ETE-013-EWG 123456
6. Individuelle Identifizierungsnummer des Ersatzmuttertieres:		
Übertragungsdatum:	Identifizierung des übertragenen Embryos:	
Tierhalter des Ersatzmuttertieres:		
7. Validierung		
7.1. Ausgestellt in:	7.2. Ausgestellt am: (TT.MM.JJJJ)	
7.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion der unterzeichnenden Person in Großbuchstaben)	
7.4. Unterschrift:	

- Eine Nummerierung der Felder unter Nummer 6 ist nicht zulässig, da diese Felder als Ausnahme genehmigt wurden und im Muster nicht vorgesehen sind.
- Feld „Identifizierung des übertragenen Embryos“ kann größer gemacht werden, wenn mehrere Embryonen auf ein Spendertier übertragen werden sollen